

gemeinde



Verordnung Bildungskommission

Vom Gemeinderat verabschiedet am 7. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zusammensetzung, Amtsdauer	3
Art. 2	Auftrag und Kompetenzen	3
Art. 3	Information und Kommunikation	3
Art. 4	Sitzungsordnung und Organisation	4
Art. 5	Koordination	4
Art. 6	Entschädigung	4
Art. 7	Regelungen Gemeindeordnung.....	4
Art. 8	Inkrafttreten.....	4

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung Ebikon, die Organisationsverordnung Ebikon und die Schulverordnung der Gemeinde Ebikon die folgende Verordnung:

Art. 1 Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Die Mitglieder der Bildungskommission werden durch die Stimmberechtigten gewählt.

² Die Kommission setzt sich aus dem Präsidenten, der Präsidentin und acht weiteren Mitgliedern zusammen.

³ Das für das Ressort zuständige Mitglied des Gemeinderates sowie die zuständige Abteilungsleitung (Rektor, Rektorin) nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Amtsdauer startet jeweils am 1. August nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen der Gemeinde und dauert vier Jahre (Art. 7 Abs. 3 GO).

Art. 2 Auftrag und Kompetenzen¹

¹ Die Bildungskommission berät und unterstützt den Gemeinderat bei der strategischen Weiterentwicklung und Planung der Volksschule.

² Die Bildungskommission hat weiter die folgenden Aufgaben:

- a. Sie wirkt bei der jährlichen Erarbeitung des politischen Leistungsauftrages für die Volksschule mit einem Bericht zu Händen des Gemeinderates mit;
- b. Sie berät und unterstützt den Gemeinderat bei der Legislaturplanung, resp. bei der Mehrjahresplanung im Bereich Bildung;
- c. Sie wirkt beratend bei der strategischen Schul- und Schulraumplanung mit;
- d. Sie wirkt beratend bei strategischen Schulentwicklungsprojekten mit;
- e. Sie erarbeitet, in Absprache mit dem Gemeinderat, strategische Grundlagen zur Weiterentwicklung der Volksschule.

³ Die Kommission kann dem Gemeinderat Empfehlungen abgeben sowie Anträge einreichen (Art. 32 GO).

⁴ Die Kommission kann zu den Abstimmungsvorlagen im Bereich Bildung Stellungnahmen und Anregungen anbringen (Art. 24 GO).

⁵ Die Bildungskommission nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr.

Art. 3 Information und Kommunikation

¹ Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

² Die Kommission informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten und Beschlüsse in Form von Kurzprotokollen. Das Kommissionspräsidium nimmt diese Publikationen nach Absprache mit der Kommission und unter Mitwirkung der Kommunikationsstelle der Gemeinde vor.

³ Die Kommission kann Medienmitteilungen veröffentlichen. Das Kommissionspräsidium ist für die Absprache mit der Kommission und dem Gemeinderat sowie den Fachbereichen verantwortlich.

¹ Falls Volksschulbildungsgesetz der Regelung zuwider läuft, besteht bis 2020 eine Übergangsfrist

Art. 4 Sitzungsordnung und Organisation

¹ Die Bildungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums an der ersten Sitzung ihrer Amtsperiode selbst. Sie bestimmt dabei auch das Vizepräsidium.

² Trifft die Kommission keine weiteren internen Regelungen, richten sich die Sitzungsorganisation und die Beschlussfassung sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen.

³ Der Präsident, die Präsidentin lädt zu den Sitzungen der Bildungskommission ein und gibt die Traktanden bekannt.

⁴ Vier Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können unter Angabe der Traktanden eine Sitzung verlangen.

⁵ Die Kommission führt ein Beschlussprotokoll, das den Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat sowie der zuständigen Abteilungsleitung zugestellt wird.

⁶ Der Kommissionendienst der Gemeindeverwaltung unterstützt die Kommission in administrativer und rechtlicher Hinsicht und ist für die Protokollierung zuständig.

⁷ Die Kommission kann bei Bedarf interne Fachpersonen oder externe Experten beiziehen.

Art. 5 Koordination

¹ Das Kommissionspräsidium trifft sich mindestens einmal pro Jahr mit dem Gemeinderat und den weiteren Kommissionpräsidien für den Austausch und die gegenseitigen Abstimmung der Tätigkeiten.

² Die Kommission kann sich bei Bedarf mit den weiteren Kommissionen und den Mitgliedern des Gemeinderates für den Austausch und die gegenseitige Abstimmung der Tätigkeiten treffen.

Art. 6 Entschädigung

Den Kommissionsmitgliedern steht ein Sitzungsgeld gemäss den festgelegten Ansätzen zu.

Art. 7 Regelungen Gemeindeordnung

Für die Kommissionarbeit gelten als Grundlage die Regelungen der Gemeindeordnung Ebikon, unter anderem die Vorgaben zum Öffentlichkeitsprinzip (Art. 4), zum Amtsgeheimnis (Art. 5), zur Unvereinbarkeit von Funktionen sowie die Regelungen zum Ausstand (Art. 8).

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 7. Februar 2019 in Kraft. Die Verordnung vom 1. August 2016 wird aufgehoben.

Gemeinderat Ebikon

Daniel Gasser
Gemeindepräsident

Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber